

## § 6

**Kontrolle der Qualitätssicherung**

(1) Zur ständigen Einflußnahme auf die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse sowie zur Kontrolle der damit im Zusammenhang stehenden betrieblichen Maßnahmen und der Erfüllung der betrieblichen Qualitätsaufgaben muß in den Kombinat und Betrieben eine Technische Kontrollorganisation (TKO) vorhanden sein. Sie ist Kontrollorgan des Direktors des Kombinates oder Betriebes und liefert ihm durch ihre Informations- und Analysentätigkeit Grundlagen für die wissenschaftliche Planung und Leitung in bezug auf die Qualität.

(2) Der Leiter der TKO untersteht dem Direktor des Kombinates oder Betriebes unmittelbar. Die Leiter der TKO in den Betrieben der Kombinate unterstehen in bezug auf die fachliche Anleitung und Koordinierung der Aufgaben dem Leiter der TKO des Kombinates.

(3) Die TKO, hat vor allem an der Schaffung und Weiterentwicklung des betrieblichen Qualitätssicherungssystems mitzuwirken und seine Wirksamkeit ständig zu kontrollieren, rechtzeitig Führungsinformationen zur Steuerung des Reproduktionsprozesses hinsichtlich der Erreichung der festgelegten Qualitätsziele bereitzustellen, auf eine progressive Qualitätsentwicklung im Stadium Forschung und Entwicklung einzuwirken, die Realisierung der Qualitätsziele in der Produktion zu kontrollieren, Informationen über das Gebrauchsverhalten, insbesondere über die Zuverlässigkeit der Erzeugnisse, auszuwerten und die Kontrollarbeiten im Sinne der sozialistischen Rationalisierung und Automatisierung zu sichern. Sie ist so aufzubauen, daß sie diese Aufgaben einheitlich über den ganzen Bereich des Kombinates oder Betriebes durchführen kann.

(4) Pflichten und Rechte der TKO und ihres Leiters sowie arbeitsrechtliche Besonderheiten ihre» Stellung sind in einer Durchführungsbestimmung zu regeln. <sup>11</sup>

## II.

**Verantwortung der den Kombinat und Betrieben übergeordneten Organe**

## § 7

**Verantwortung der zentralen Staatsorgane**

Die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane sind verantwortlich, daß in Durchsetzung der Strukturpolitik bei den strukturbestimmenden Aufgaben Spitzenleistungen bei niedrigsten Kosten erreicht werden. Sie haben zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität in ihrem Verantwortungsbereich und -zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Verordnung einen oder mehrere Verantwortliche einzusetzen, die eng mit den zuständigen Fachabteilungen des DAMW zusammenarbeiten.

## § 8

**Verantwortung des Generaldirektors der WB**

(1) Der Generaldirektor der WB ist für die Sicherung und Steigerung der Qualität, insbesondere für die Kontrolle und Anleitung bei der Einführung der Quali-

tätssicherungssysteme, in den ihm unterstellten Kombinat und Betrieben verantwortlich. Dabei hat er zu sichern, daß die entscheidenden Hauptentwicklungstendenzen von Wissenschaft und Technik berücksichtigt werden.

(2) Der Generaldirektor der WB ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den ihm unterstellten Betrieben, Kombinat und wissenschaftlich-technischen Zentren Grundsätze für die einheitliche Beurteilung der Qualität der Erzeugnisse seines Industriezweiges zu erarbeiten und die Probleme der Zuverlässigkeit und ökonomischen Nutzungsdauer untersuchen zu lassen. Die ermittelten Grundsätze, Qualitätsparameter und Koeffizienten bilden die Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung der Qualitätsaufgaben. Sie sind bei der Ausarbeitung und Überarbeitung der entsprechenden Standards zu berücksichtigen.

(3) Der Generaldirektor der WB, ist verpflichtet, die zu den Erzeugnisgruppen seines Industriezweiges gehörenden Betriebe, die ihm nicht unterstellt sind, bei der fachlichen Anleitung zur Sicherung und Steigerung der Qualität zu unterstützen und sie in Abstimmung mit den örtlichen Organen in den Erfahrungsaustausch der zentralgeleiteten Betriebe einzubeziehen.

(4) Der Generaldirektor der WB hat in der WB einen TKO-Verantwortlichen einzusetzen, der ihm unmittelbar unterstellt ist und dem im Bedarfsfall weitere Mitarbeiter zugeordnet werden können. Der TKO-Verantwortliche ist für die Anleitung und Koordinierung der Arbeit der TKO in den unterstellten Kombinat und Betrieben verantwortlich. In den einem Ministerium direkt unterstehenden Kombinat nimmt der Leiter der TKO des Kombinates gleichzeitig die Aufgaben des TKO-Verantwortlichen wahr.

## § 9

**Verantwortung örtlicher Organe**

(1) Die örtlichen Organe haben hinsichtlich der Qualitätssicherung und -Steigerung in -den ihnen unterstehenden Kombinat und Betrieben die im § 8. festgelegten Rechte und Pflichten. Sie haben Beratungen zu Qualitätsproblemen durchzuführen und einen oder mehrere TKO-Verantwortliche zur Anleitung und Koordinierung der Arbeit der TKO einzusetzen. Die von den WB oder den Erzeugnisgruppenleitbetrieben erarbeiteten Ordnungen bzw. Richtlinien für die Sicherung und Steigerung der Qualität der Erzeugnisse sind von den örtlichen Organen auszuwerten und entsprechend anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der nichtvolkseigenen Betriebe haben die örtlichen Organe durch Anwendung vielfältiger Formen der Gemeinschaftsarbeit und durch die Gewährleistung der Möglichkeit zur Einbeziehung der Leiter und Mitarbeiter der TKO in Qualifizierungsmaßnahmen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Grundsätze dieser Verordnung, insbesondere die" Erarbeitung und Einführung wirksamer Qualitätssicherungssysteme sowie die Bildung und der wirkungsvolle Einsatz der TKO, auch in diesen Betrieben realisiert werden können. Erforderlichenfalls haben sie Festlegungen gemäß § 1 Abs. 3 zu treffen.